



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

An alle Staatl. Schulen
und Schulaufsichtsbehörden

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 - BP7020.9 – 6a.27 553

München, 30.03.2020
Telefon: 089 2186 2060
Name: Frau Bauernschmitt

Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter während der Unterrichtsbeeinträchtigung aufgrund des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und die Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter (nachfolgend: Lehramtsanwärter) erhalten gemäß Art. 79 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in Verbindung mit der Verordnung über eine Unterrichtsvergütung (Unterrichtsvergütungsverordnung – UntVergV) eine Vergütung, sofern sie über zehn Wochenstunden hinaus eigenverantwortlichen Unterricht erteilen (vgl. § 4 Abs. 1 UntVergV).

Die Abrechnung der Stunden geschieht dabei monatsweise über das Landesamt für Finanzen und deckt die tatsächlich gehaltenen Stunden ab. Mit der Allgemeinverfügung (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13. März 2020) wurde der Unterrichtsbetrieb an den Schulen bis einschließlich der Osterferien eingestellt.

Mit Schreiben des Kultusministeriums vom 11. März 2020, versandt am 13. März 2020, an alle Schulen und Schulaufsichtsbehörden wurde dazu ausgeführt, dass sich die Lehrkräfte auch während der Schulschließung weiterhin im Dienst befinden. Dieser umfasst gemäß § 9b LDO neben dem planmäßigen Unterricht und den damit in Zusammenhang stehenden dienstlichen Verpflichtungen auch außerunterrichtliche Aufgaben, die im o.g. KMS beispielhaft aufgezählt wurden.

In Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat können die Lehramtsanwärter auch für die in der derzeitigen Situation erbrachten Leistungen, insbesondere das Vorbereiten und Verteilen von Unterrichtsmaterialien über digitale Wege sowie die aktive Betreuung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern über Fernkommunikationswege eine Unterrichtsvergütung erhalten. Dafür sind die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten maßgebend. Eine pauschale Vergütung der Planstunden ist nicht möglich. Die Obergrenze nach den jeweils einschlägigen Vorschriften, von denen zehn Wochenstunden durch die Anwärterbezüge abgegolten sind, ist weiterhin bindend.

Wir bitten Sie daher, die Lehramtsanwärter zu unterrichten, dass die von ihnen derzeit ausgeübte Tätigkeit über die Unterrichtsvergütungsverordnung abgerechnet werden kann. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist, dass sie tatsächlich entsprechende Aufgaben wahrnehmen.

Für die Abrechnung ist es dabei erforderlich, dass die von den Lehramtsanwärtern aufgrund der Sondersituation der Schulschließung derzeit wahrzunehmenden Tätigkeiten in der – für die Abrechnung bei selbständiger Durchführung einer sonstigen schulischen Veranstaltung – auszufüllenden ergänzenden Anlage zum entsprechenden Abrechnungsförmular in einer vereinfachten und pauschalen Aufzählung dargestellt werden. Die Schulleitungen werden gebeten, die von den Lehramtsanwärtern vorgenommene Aufstellung - unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten - wie

bisher sachgerecht zu prüfen, zu unterzeichnen und an das Landesamt für Finanzen weiterzuleiten (vgl. § 6 Abs. 2 der Unterrichtsvergütungsverordnung). Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat das für die Abrechnung zuständige Landesamt für Finanzen bereits entsprechend unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirigent